



Statuten

Gemeinnütziger Verein Maiengrün, Hägglingen

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Unter dem Namen „Gemeinnütziger Verein Maiengrün, Hägglingen“, nachstehend Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 5607 Hägglingen.
- 1.3. Der Verein bezweckt die Förderung der Altersvor- und Altersfürsorge in der Gemeinde Hägglingen in einem umfassenden Sinne. Er kann selber Aktivitäten durchführen oder Einzelpersonen oder Institutionen, die in diesem Bereich tätig sind, unterstützen.
- 1.4. Der Verein kann auch andere gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen.
- 1.5. Für die Erfüllung seines Zweckes kann er auch andere Organisationen gründen.
- 1.6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
- 2.2. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedsgruppen:
 - Einzelmitglieder (natürliche Personen)
 - Ehepaare, Paare in eingetragener Partnerschaft
 - Personengesellschaften und juristische Personen
- 2.3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorstand einzureichen. Neumitglieder werden durch Zustimmung der Mitgliederversammlung als Vereinsmitglieder aufgenommen. Sie haben ab Aufnahme den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen und sind nach der entsprechenden Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 2.4. Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- 2.5. Beahlt ein Mitglied während zwei aufeinanderfolgenden Jahren keinen Mitgliederbeitrag, wird stillschweigender Austritt angenommen.
- 2.6. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen durch Mehrheitsbeschluss Mitglieder ausschliessen. Der Ausschluss ist zu begründen. Dem Mitglied steht das Rekursrecht innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung hört den Rekurrenten an und entscheidet mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- 2.7. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte gegenüber dem Verein.

3. Organisation

3.1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

3.2. Die Mitgliederversammlung

3.2.1. Der Verein hält jährlich im 2. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

3.2.2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

3.2.3. Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann schriftlich und unter Angabe der Gründe und zu behandelnden Traktanden vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen eine Versammlung anzusetzen.

3.2.4. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Verhandlungsgegenstände.

3.2.5. Anträge der Mitglieder sind spätestens bis am 28. Februar schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand setzt die rechtzeitig eingegangenen Anträge auf die Liste der Verhandlungsgegenstände.

3.2.6. Über Gegenstände, die in der Einladung nicht ausdrücklich angekündigt wurden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

3.2.7. Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderungsfall einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied.

3.2.8. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

3.2.9. Einzelmitglieder, Personengesellschaften und juristische Personen haben je eine Stimme. Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft steht je Person eine Stimme zu. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

3.2.10. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

3.2.11. Zur Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3.2.12. Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Der Vorstand kann die geheime Abstimmung anordnen, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

3.2.13. Der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins stehen folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Vereinsrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung der geschäftsführenden Organe
- Genehmigung des Vereinsbudgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abberufung des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

3.3. Der Vorstand

3.3.1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

- 3.3.2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.3.3. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Ersatz für die restliche Amtsdauer. Der Vorstand ist befugt, entstandene Vakanzen bis zur nächsten Mitgliederversammlung von sich aus zu besetzen.
- 3.3.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden mindestens sieben Tage vor der Sitzung.
- 3.3.5. Bei Abwesenheit des Präsidenten führt der Vizepräsident den Vorsitz. Ist auch der Vizepräsident verhindert, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- 3.3.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 3.3.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- 3.3.8. Der Vorsitzende fällt den Stichtscheid.
- 3.3.9. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 3.3.10. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird vom Aktuar ein Protokoll geführt. Bei dessen Fehlen kann der Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Vereinsmitglied mit der Protokollführung beauftragen.
- 3.3.11. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern in der Regel innerhalb von 30 Tagen zuzustellen.
- 3.3.12. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes
- In die Befugnisse des Vorstandes fallen alle Gegenstände, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen vorbehalten sind.
 - Die Geschäftsführung des Vereins sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung deren Beschlüsse.
- 3.3.13. Einzelaufgaben
- Genehmigung von Reglementen.
 - Führung der Vereinsrechnung, die jeweils per 31. Dezember abgeschlossen wird. Mit der Führung der Vereinsrechnung können Dritte beauftragt werden.
 - Erstellung des Vereinsbudgets.
 - Die Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.
 - Die Festlegung von Entschädigungen und Spesenvergütungen an die Vorstands- und Kommissionsmitglieder.
 - Die Vertretung des Vereins nach aussen.
 - Beschluss über Vergabe im Rahmen des Budgets gemäss dem Vereinszweck.
 - Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben im Einzelfall bis zum Betrag von CHF 5'000.00.
- 3.4. Die Revisionsstelle
- 3.4.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 3.4.2. Die Mitgliederversammlung kann an Stelle von Rechnungsrevisoren gemäss Ziff. 3.4.1 eine anerkannte externe Revisionsstelle wählen.
- 3.4.3. Die Wahl der Revisoren bzw. der externen Revisionsstelle erfolgt jeweils für 1 Jahr.
- 3.4.4. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Vereinsrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
- 3.5. Die Kommissionen
- 3.5.1. Der Vorstand kann Aufgaben an Einzelpersonen oder Kommissionen übertragen, deren Kompetenzen festlegen und dabei auch geeignete Personen berufen, die nicht dem Verein angehören.

3.5.2. Die Kommissionen erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeiten Bericht.

4. Finanzierung

4.1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen, Spenden und Legate
- Vermögenserträge
- Erlöse aus Aktionen und Sammlungen

4.2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

5. Haftung

5.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Auflösung des Vereins

6.1. Die Auflösung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

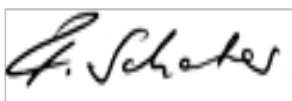
6.2. Der Vorstand besorgt die Liquidation. Ein Überschuss nach Begleichung aller Passiven wird der Einwohnergemeinde Hägglingen überwiesen. Diese hat das Vermögen zweckgebunden zu verwalten oder einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.

6.3. Eine Ausschüttung von Liquidationsanteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

7.1 Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. April 2019 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 16. März 2016.

Hägglingen, 30. April 2019



Fritz Schober
Präsident



Cornelia Saxer
Aktuarin